

Sachdokumentation:

Signatur: DS 840

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/840](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/840)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Fakten statt Mythen N°33 / 25. Mai 2016

## Kann man das Alter von jugendlichen Asylsuchenden wissenschaftlich feststellen?

Von Seraina Nufer, Juristin bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

In den letzten Jahren kamen immer mehr Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern in die Schweiz und stellten hier ein Asylgesuch. Häufig können sie ihr Alter nicht mit einem Pass oder einer ID beweisen. Ob sie als über oder unter 18-jährige eingestuft werden, hat aber entscheidende Folgen für sie: Minderjährige erhalten eine Vertrauensperson, die sie unterstützt. Sie werden in für Minderjährige geeigneten Strukturen untergebracht und betreut. Sie werden nicht in einen anderen Dublin-Staat zurückgeschickt, ausser, sie haben dort Angehörige. Vor einem Wegweisungsentscheid müssen die Behörden abklären, ob das Kind im Heimatland ausreichend betreut ist. Diese Garantien fallen weg, wenn die Jugendlichen als volljährig eingeschätzt werden.

Zweifelt das Staatssekretariat für Migration an der Minderjährigkeit, gibt die Behörde regelmässig medizinische Abklärungen in Auftrag. Meist werden die Handknochen geröntgt. In einigen Fällen werden auch Röntgenaufnahmen des Schlüsselbeins und der Zähne gemacht sowie die Geschlechtsreife beurteilt.

### Untauglich und ungenau

Die verwendeten Methoden sind nicht dafür vorgesehen, das chronologische Alter einer Person zu bestimmen. Das Skeletalter gemäss Handknochenanalyse kann mehr als zwei Jahre vom chronologischen Alter abweichen. So kann beispielsweise ein gesunder 17-jähriger Junge [gemäss Fachspezialisten](#) ein Knochenalter von 19 Jahren aufweisen. [Bei der Zahnentwicklung und bei den Pubertätsmerkmalen gibt es Abweichungen von vier oder mehr Jahren.](#) Dementsprechend betonen auch die Ärzte und Ärztinnen, welche die Gutachten erstellen, immer wieder, dass es sich nur um eine Alters*schätzung* und nicht um eine Alters*feststellung* handeln kann. Auch das [Bundesverwaltungsgericht betont](#), dass wissenschaftliche Altersabklärungen und das äussere Erscheinungsbild nur schwache Indizien seien: «Insbesondere lassen radiologische Knochenaltersanalysen nie sichere Schlüsse auf die Voll- oder Minderjährigkeit zu und haben generell nur einen beschränkten Aussagewert zur Bestimmung des tatsächlichen Alters [...]».

### Fehlende wissenschaftliche Grundlage

Hinzu kommt, dass es für die relevanten Herkunftsregionen gar [keine zuverlässigen Vergleichswerte gibt, da in Ländern wie Afghanistan oder Somalia nur ein geringer Teil der Geburten registriert wird.](#) Die heute angewandten Methoden basieren auf Werten von Kindern europäischer Herkunft, die aus den 50er- bis 70er-Jahren stammen. Stützt man sich auf diese, bleiben – neben allfälligen zeitgemässen Veränderungen – ethnische oder sozioökonomische Faktoren ausser Acht. Solche können jedoch die Entwicklung beeinflussen, wie [Studien zum Knochenalter](#) und [zur Zahnentwicklung](#) gezeigt haben. [Der Zeitpunkt des Pubertätsbeginns unterscheidet sich bereits bei Jugendlichen innerhalb Europas um ein Jahr. Eine posttraumatische Belastungsstörung kann ebenfalls Auswirkungen auf das Wachstum haben.](#)

### Weder medizinisch noch rechtlich gerechtfertigt

Röntgenaufnahmen und die Begutachtung der Geschlechtsreife stellen Eingriffe in den Körper sowie die Intimsphäre dar. Dafür besteht kein medizinischer Grund. Die relevanten [Fachverbände sowohl in der Schweiz](#) als auch [in Deutschland](#) lehnen solche Untersuchungen zum Zweck der Altersschätzung daher klar ab. Auch aus rechtlicher Sicht sind solche Eingriffe angesichts des fehlenden Nutzens klar unverhältnismässig und damit nicht gerechtfertigt.

### **Wie weiter?**

Aus den genannten Gründen sollen keine medizinischen Altersabklärungen mehr durchgeführt werden. Stattdessen müssen, wie vom Bundesverwaltungsgericht immer wieder gefordert, in einer Gesamtwürdigung verschiedene Faktoren berücksichtigt werden: Die Aussagen und das Verhalten der Person; die Aussagen allfälliger Verwandter, die ebenfalls im Asylverfahren sind sowie eingereichte Dokumente. Bei diesen darf das SEM nicht ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass sie gefälscht sind. **Um dem Kindeswohl gerecht zu werden, muss die Person aus Sicht der SFH im Zweifel als minderjährig gelten.**

Während Kinder klare Rechte auf besondere Garantien haben, kann auch ein 18- oder 20-jähriger auf stärkere Unterstützung angewiesen sein. In der Praxis wäre daher wünschenswert, wenn man in Bezug auf den Unterstützungsbedarf und die Beurteilung der Verletzlichkeit stärker von den individuellen Bedürfnissen ausgehen würde. Denn schlussendlich muss es darum gehen, den Menschen, die bei uns Schutz suchen, die Unterstützung zu bieten, die sie brauchen. Damit würde auch die Diskussion um die Altersschätzung an Bedeutung verlieren.